

Antrag

der Abgeordneten Klaus Stöber, Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Michael Ependiller, Robert Farle, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Rüdiger Lucassen, Tobais Matthias Peterka, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Zinsanpassung zur Wiederherstellung einer Steuergerechtigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Zinsen im Steuerrecht am 8. Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen „realitätsfern“ und der seit mehr als 50 Jahre für säumige Bürger geltende Zinssatz i. H. v. 0,5 Prozent pro Monat bzw. 6 Prozent p. a. nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ab dem 1. Januar 2014 verfassungswidrig ist, da er nicht mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar ist (1 BVR 2237/4, 1 BvR 2422/17). Damit folgte das BVerfG der in 2018 getroffenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs, der die Vollverzinsung ebenfalls für nicht verfassungskonform erklärte (BFH-Beschluss vom 25. April 2018 IX B 21/18). Gegenstand der Verfassungsbeschwerden war mittelbar § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO. Der § 233a AO regelt die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen bezüglich der Einkommens-, Körperschafts-, Vermögens-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

Mit dem Urteil hat das BVerfG eine rückwirkende Korrektur angeordnet und den Gesetzgeber bis zum 31. Juli 2022 dazu verpflichtet, für die Verzinsungszeiträume ab 2019 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Demzufolge sind nur alle noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide erst für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 betroffen. Der Zeitraum von 2014 bis 2018 wurde vom BVerfG von der Verpflichtung einer Neuregelung ausgenommen, obwohl der starre Zinssatz spätestens seit 2014 aber „evident realitätsfern“ geworden sei. In seiner Begründung, warum aber Zinsen, die ab 2014 als „realitätsfern“ und verfassungswidrig erklärt werden, dennoch zulasten der Steuerzahler bis 2019 weiter gelten sollen, führte das BVerfG aus, dass es mit »erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden« wäre, die Zinsen auch für Bescheide von 2014 bis 2018 abzusenken.

Das eigentliche Ziel der bisherigen Zinsregelung war es, einen Liquiditätsvorteil bzw. Liquiditätsnachteil bei ausstehenden Steuerzahlungen im Sinne einer gleichmäßigen

Steuerbelastungsverteilung auszugleichen. Die Zinsen sollten den finanziellen Vorteil des Steuerzahlers kompensieren, dessen Steuerzahlungen nicht fristgemäß erfolgten. Denn wer seine Steuern später als andere zahlt, hätte das Geld in der Zwischenzeit theoretisch anlegen können.

Bei einem niedrigen Marktzins von teilweise unter 0 Prozent ist dieser Vorteil jedoch in der Realität tatsächlich nicht mehr gegeben. Insofern ist das vielfach vorgebrachte Argument einer Verstetigung (der Steuerzinsen) über einen langen Zeitraum schon lange nicht mehr schlüssig, da die Phase der Niedrigzinsen schon seit vielen Jahren andauert und sich, bei vorsichtiger Schätzung, erst jetzt allmählich eine Zinswende abzeichnet.

Während die Bürger meist nur noch geringfügige oder keine Zinsen von den Banken für ihre Ersparnisse erhalten, verlangt der Staat aber seit 1961 unverändert von den Steuerzahlern diesen absurd hohen Nachzahlungszins. Lediglich die ersten 15 Monate nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres bleiben für den Einzelnen zinsfrei. Danach wird der Zins für jeden vollen Monat fällig – und zwar nicht nur für Steuerhinterzieher oder säumige Steuerzahler, sondern für jedermann, also für jeden steuerpflichtigen Bürger! Demzufolge kann sogar bei einer verzögerten Bearbeitung durch die Finanzverwaltung der Zins nicht abgewendet werden, so dass der Nachzahlungszins auf die Steuerschuld erhoben wird (BFH, Urteil vom 3. Dezember 2019 -VIII R 25/17). Das heißt, der Zins muss selbst dann gezahlt werden, wenn den Steuerzahler gar keine Schuld an der verspäteten Steuerzahlung trifft! Dies kann etwa der Fall sein, weil das Finanzamt die Steuererklärung nicht schnell genug bearbeitet, Unterlagen anderer Ämter noch nicht vorliegen oder nach einer langjährigen Betriebsprüfung eine Steuernachzahlung festgesetzt wird. Insbesondere das Thema Zinsen nach Betriebsprüfung ist für viele kleine und mittlere Unternehmen ein großer Kostenfaktor und stellt sie vor massive finanzielle Probleme. Da diese im Gegensatz zu Großunternehmen unregelmäßig, aber dann gleich für drei Jahre geprüft werden, kann es passieren, dass Zinsen teilweise für vier bis fünf Jahre erhoben und mit Forderungen des Finanzamtes Unternehmen in ihrem Fortbestand gefährdet werden. Auf diese Weise „verdient“ der Staat in beachtlicher Höhe an den Zinsen und damit an den Einkünften und Vermögen der Bürger. Die Zinsen, die der Staat von den Steuerzahlern für Nachzahlungen erhielt, überstiegen teilweise die Zinsausgaben, die die Finanzämter ihrerseits für Steuererstattungen an die Steuerzahler auszahlten. Allein im Jahr 2017 hat der Staat rund 367 Millionen Euro Zinsen eingenommen! In einigen Vorjahren summierten sich die Einnahmen auf mehr als 1 Milliarde Euro (BdSt, 2022).¹

Die Bundesregierung ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung der gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen aufrechterhalten werden kann, wenn das Zinsniveau dauerhaft auf dem niedrigen Niveau verharrt. Die Bundesregierung hatte somit genug Zeit, angesichts eines seit 1961 unverändert geltenden Steuerzinssatzes und einer seit mehr als einem Jahrzehnt anhaltenden Niedrigzinsphase, um ihrer Verantwortung nachzukommen und um für Rechtssicherheit für die Steuerzahler zu sorgen. Am Beispiel der Zinssätze im Steuerrecht zeigt sich, welche Folgen das Nichthandeln der Bundesregierung für die Bürger mit sich bringt. Obgleich in den zurückliegenden Jahren genügend Alternativmodelle öffentlich diskutiert wurden und als Vorschläge zur Neuregelung schon lange vorlagen², ist der Bürger ge-

¹ Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. (BdSt), „Steuerzinsen: Steuerzinsen müssen sinken“, [online] https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Dateien/2022/Position_BdSt_-_Neuregelung_Zinsen.pdf [abgerufen am 21.02.2022]

² Vgl. z.B. Drucks. 19/26233, S. 2 und 3 Sowie

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. (BdSt), „Steuerzinsen: Steuerzinsen müssen sinken“, [online] https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Dateien/2022/Position_BdSt_-_Neuregelung_Zinsen.pdf [abgerufen am 21.02.2022]

zwungen, seine Rechte erst einklagen zu müssen, um die Politik zum Handeln zu zwingen und um von einer derart übergriffigen Steuerpolitik immer häufiger vom Bundesverfassungsgericht geschützt zu werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Zinssätze gemäß § 233a AO (Nachzahlungs- und Erstattungsinsen) sowie die Zinssätze gemäß den §§ 234, 236 und 237 AO (Stundungszinsen, Prozesszinsen und Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung) i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO rückwirkend bis 2014 aufzuheben und neu zu regeln;
2. einen einheitlichen Zinssatz für alle – vorgenannten – Steuerzinsen auf der Grundlage des Basiszinssatzes nach § 247 BGB zuzüglich eines Aufschlags von 3 Prozentpunkten p. a. festzulegen. Die Zinssätze bei Steuerhinterziehung (gemäß § 235 AO) bleiben von dieser Regelung ausdrücklich unberührt sowie
3. den Rechnungszinsfuß nach § 6a EStG für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen den entsprechenden Regelungen des § 253 Abs. 2 HGB anzugleichen.

Berlin, den 15. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Anpassungen der Zinsen im Steuerrecht sind längst überfällig. Das aktuelle Zinsniveau liegt schon seit geraumer Zeit unter null Prozent. Dadurch ist es keinem Steuerpflichtigen möglich, durch verspätete Steuerzahlungen finanzielle Vorteile zu schöpfen. Daran ändert auch der Hinweis nichts, dass durch die 15-monatige Verschiebung des Zinslaufs ohne Zinspflicht die durchschnittliche Verzinsung über den gesamten Zeitraum reduziert wird. Denn beispielsweise nach einer mehrjährigen Betriebsprüfung werden die fälligen Steuerzahlungen immer noch mit einem weit über dem Marktzins liegenden Zinssatz belastet. Umgekehrt wird ein Liquiditätsnachteil durch den hohen Erstattungszins überkompensiert, so dass der Begünstigte sogar einen nicht gerechtfertigten Sondervorteil genießt.

Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 stellte das Gericht die Verfassungswidrigkeit des Nachzahlungszinses von 0,5 Prozent pro Monat bzw. 6 Prozent p.a. fest. Danach sind die Steuerzinsen seit dem 1. Januar 2014 nicht mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar (1 BVR 2237/4, 1 BvR 2422/17). Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, für die Verzinsungszeiträume ab 2019 bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Grundsätzlich wäre der Gesetzgeber aber durchaus in der Lage, die Neuregelung zur Höhe der Zinsen auch insgesamt rückwirkend ab 2014 zu beschließen. Aus unserer Sicht besteht kein Zwang des Gesetzgebers, sich an die Fortgeltungsanordnung bis 2019 zu halten. Insofern wäre eine rückwirkende Regelung insgesamt ab 2014 für die Nachzahlungszinsen eine Selbstverständlichkeit, um der Wiederherstellung einer Steuergerechtigkeit Rechnung zu tragen. Der Basiszinssatz liegt seit 2016 bei -0,88 Prozent p. a., so dass sich bei einer entsprechenden Anpassung zuzüglich eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten momentan ein Zinssatz von 2,12 Prozent p. a. ergäbe.

Wir sind der Auffassung, dass für alle Zinsen, die im Steuerrecht geregelt werden, eine einheitliche Höhe gelten sollte. Sollte dies im Rahmen der Neuregelung nicht umgesetzt werden, wird der Widerspruch gerade bei den Stundungszinsen gem. § 234 AO deutlich. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn für eine Stundung, der keine Säumnis zugrunde liegt, weiterhin mit einem Zinssatz von 0,5 Prozent für jeden Monat gerechnet würde, eine Steuernachzahlung dagegen niedriger verzinst wird (BdSt, 2022).

Die Höhe des Abzinsungsfußes für die Pensionsrückstellungen für steuerliche Zwecke ist inzwischen ebenfalls weit vom Marktzinsniveau entfernt und nur noch rein fiskalisch begründet. Eine Anpassung an das Marktzinsniveau in Gestalt der geltenden Regelungen für die Handelsbilanz würde die Belastungssituation realistischer erfassen und zu einer gerechteren Besteuerung der Unternehmen führen.

Die Literatur beklagt zudem eine unsystematische Regelung des Zinssystems im Steuerrecht. Nicht nur die ungerechte Überkompensation des Liquiditätsvorteils oder Liquiditätsnachteils wird kritisch betrachtet, sondern auch eine mangelnde Systematik beklagt. Tipke/Lang (in *Steuerecht* 23. Auflage).

„Eine fiskalisch ausgerichtete Kombination von Soll- und Ist-Verzinsung und die Karenzzeit von 15 Monaten haben ein kaum mehr nachvollziehbares hochkomplexes Recht bewirkt, das der Gesetzgeber durch eine Reihe von Reparaturen zugunsten des Fiskus verunstaltet hat“. Und weiter: „... an seine Stelle sollte eine reine Ist-Verzinsung treten, die sich am Marktzinsniveau ... orientiert“.

Für Pensionsrückstellungen wird im Rahmen von Sondervorschriften ein Rechnungszinsfuß von derzeit 6 Prozent p. a. angesetzt. Auch dieser Zinssatz ist weit über dem derzeitigen Marktzinsniveau für langlaufende Staatspapiere. Die Belastung der Unternehmen wird nicht sachgerecht dargestellt und damit werden die Rückstellungen für Pensionszusagen steuerbilanziell unterbewertet.

Nach dem Handelsrecht muss für die Ermittlung der Höhe zunächst eine sogenannte „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ erfolgen (§ 253 Abs. 1 HGB). Die Ermittlungsmethodik und die Veröffentlichungsmodalitäten sind in der Rückstellungsabzinsungsverordnung geregelt. Die Deutsche Bundesbank ermittelt die anzuwendenden Zinssätze, die derzeit unter 3 Prozent und im Mittel bei 2 Prozent liegen. Eine Anpassung der steuerlichen Vorschriften würde die Unterschiede zwischen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz verringern und die Übermaßbesteuerung abbauen.